Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 2. Mai 1935

Inhalt



94

## Verordnung zur Abänderung des Münzgesetzes Vom 1. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Münzgesetz vom 20. November 1923 (G.Bl. S. 1303) in der Fassung der Verordnungen vom 21. September 1931 (G.Bl. S. 721), 18. Dezember 1931 (G.Bl. S. 871) und 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 481) wird wie folgt geändert:

1.) § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„In der Freien Stadt Danzig gilt die Goldwährung.

Ihre Rechnungseinheit bildet der Gulden (G) mit einem Wertverhältnis zum Gold von 0,1687923 Gramm Feingold (1 Kilogramm Feingold = 5924,44 Gulden). Der Gulden ist eingeteilt in 100 Pfennige (P).

Das alleinige Recht zur Ausprägung von Metallgeld steht dem Staate zu.

Es sollen ausgeprägt werden:

1. Nickelmünzen:
   Zehnguldenstücke, Fünfguldenstücke, Einguldenstücke und Einhalbguldenstücke;
2. Aluminiumbronzemünzen:
   10 Pfennigstücke und 5 Pfennigstücke;
3. Kupfermünzen:
   2 Pfennigstücke und 1 Pfennigstücke."

2.) § 2 Absatz 2 und 3 wird gestrichen.

3.) § 3 Absatz 1 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
Im neuen Absatz 1 werden die Worte „ohne die Schildhalter" gestrichen.

4.) § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Münzen zu Zehn-, Fünf-, Ein- und Einhalbgulden darf 30 Gulden, derjenige der Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke 3 Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiete dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigen."

5.) § 5 Absatz 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Niemand ist verpflichtet, 10, 5, 1 und 1/2 Guldenstücke im Betrage von mehr als 60 Gulden, 10, 5, 2 und 1 Pfennigstücke im Betrage von mehr als 3 Gulden in Zahlung zu nehmen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 5. 1935.)

Von den staatlichen Kassen werden 10, 5, 1 und ½ Guldenstücke in jedem Betrag in Zahlung genommen; die Bestimmungen über die Annahme von 10, 5, 2 und 1 Pfennigstücken und über den Umtausch dieser Münzen in andere Zahlungsmittel bei den staatlichen Kassen erläßt der Senat."

6.) § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

„Münzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von allen Staatskassen angenommen, sind aber einzuziehen."

Artikel II

Die bisher ausgeprägten Goldmünzen (Fünfundzwanzigguldenstücke) werden außer Kurs gesetzt.

Artikel III

Die zur Zeit umlaufenden Fünf- und Zweiguldenstücke bleiben bis zur Außerkurssetzung gesetzliches Zahlungsmittel. Der Senat bestimmt den Zeitpunkt der Außerkurssetzung; diese soll nicht vor dem 30. September 1935 erfolgen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Artikel V

Der Senat wird ermächtigt, das Münzgesetz vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1303) in der jetzt geltenden Fassung neu zu verkünden.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Boeck Batzer Dr. Hoppenrath
Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

95

## Verordnung

**zur Abänderung des Notenbankgesetzes vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1305) in der Fassung des Gesetzes vom 25. September 1930 (G. Bl. S. 187) und der Rechtsverordnungen vom 21. September 1931 (G. Bl. S. 721), 4. April 1932 (G. Bl. S. 200) und 30. September 1932 (G. Bl. S. 703).**

**Vom 1. Mai 1935.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Bestimmungen der dem Notenbankgesetz vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1305) beigefügten, als „Notenprivileg" bezeichneten Anlage werden mit Zustimmung der Bank von Danzig wie folgt geändert:

1. Ziffer 9 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„9. Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten und ihrer sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten jederzeit eine Deckung von mindestens 30 % in Gold oder Devisen (Golddeckung) zu halten.

Gold im Sinne dieser Vorschrift ist Barren- sowie gemünztes Gold, das Kilogramm Fein zu 5924,44 Gulden berechnet, welches sich entweder in den Kassen der Bank oder zu ihrer jederzeitigen freien Verfügung im Verwahr einer ausländischen Zentralnotenbank befindet."

2. In Ziffer 10 Absatz 1 wird die Zahl „40 %" durch „30 %" ersetzt.

3. Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Die Bank von Danzig ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 5924,44 Gulden für das Kilogramm Fein gegen ihre Noten einzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold prüfen und scheiden zu lassen."

4. Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Danzig sofort bei Einreichung dem Inhaber einzulösen.

Die Einlösung erfolgt nach Wahl der Bank:

1. in Goldbarren von handelsüblichem Gewicht (etwa 12,5 Kilogramm) zum gesetzlichen Münzfuß 5924,44 Gulden für ein Kilogramm Feingold,
2. in Schecks oder Auszahlung in jeder in Gold einlösbaren ausländischen Währung nach Maßgabe der Münzparität der betreffenden Währung. Die Bank kann hierbei eine Vergütung in Rechnung stellen. Diese darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem dem Einlösungsbetrage entsprechenden Anteil an den Versendungsspesen nebst Zinsen für größere Goldtransporte nach dem betreffenden ausländischen Bankplatz ergibt (Goldexportpunkt).

Die Bank muß ferner ihre Noten und Metallgeld der Freien Stadt Danzig jederzeit an allen ihren Kassen zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung nehmen. Metallgeld der Freien Stadt Danzig löst sie zu seinem vollen Nennwert in ihren Noten ein. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur solange, als der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Münzen zu Zehn-, Fünf-, Ein- und Einhalbgulden 30 Gulden, der Gesamtbetrag der Zehn-, Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke 3 Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiet dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigt."

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

### Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, das Notenbankgesetz nebst Notenprivileg vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1305) in der jetzt geltenden Fassung neu zu verkünden.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Boeck Batzer Dr. Hoppenrath
Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

96

## Verordnung

### zur Verhinderung ungerechtfertigter Preissteigerungen

### Vom 1. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Preissteigerungen für Gegenstände und Leistungen aller Art aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens werden bis auf weiteres verboten, soweit es sich um Lieferungen und Leistungen für den Inlandsbedarf handelt.

§ 2

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der beim Senat eingerichteten Preisprüfungsstelle. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden für aus dem Auslande nach Erlaß dieser Verordnung eingeführte Rohstoffe und Waren sowie für solche Gegenstände und Leistungen, zu denen ausländische Rohstoffe und Waren verwandt werden.

§ 3

Die Preisprüfungsstelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs Richt- und Höchstpreise festsetzen; soweit sie nach § 2 Preiserhöhungen zuläßt, kann sie diese durch Festsetzung von Richt- und Höchstpreisen beschränken.

§ 4

Die Preisprüfungsstelle kann zur Nachprüfung von Kalkulationen die Vorlegung von Geschäftsbüchern, Belegen aller Art, insbesondere über die Höhe der Einkaufspreise, verlangen. Sie kann die Vorlegung durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Gulden für jeden Fall der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen erzwingen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 und die gemäß § 3 getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Zuwiderhandlung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 6

Neben den Strafen aus § 5 kann die Preisprüfungsstelle Ladengeschäfte sowie sonstige Gewerbebetriebe bis zur Dauer von 4 Wochen schließen. Sie kann, sofern die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich erscheint, mit der verantwortlichen Führung des Betriebes einen Dritten beauftragen. Dieser hat gegenüber dem Verfügungsberechtigten die Stellung eines Beauftragten, ohne jedoch an Weisungen des Verfügungsberechtigten gebunden zu sein.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Boeck Batzer Dr. Hoppenrath

Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

97

## Verordnung

**betr. die vorübergehende Schließung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen.**

**Vom 1. Mai 1935.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 65, 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens zu vermeiden, kann der Senat, soweit und solange er es für erforderlich hält, die vorübergehende Schließung oder beschränkte Offenhaltung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen allgemein, für bestimmte Geschäftszweige oder in Einzelfällen anordnen.

Der Senat kann seine Befugnisse für den Polizeibezirk Groß-Danzig auf den Polizeipräsidenten, in den Landkreisen auf die Landräte übertragen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht für Betriebe, die zur Aufrechterhaltung der Ernährung der Bevölkerung notwendig sind, insbesondere für Lebensmittelgeschäfte und Gaststätten, für Apotheken, Bestattungsgeschäfte und Reisebüros.

§ 3

Der Erlaß von Anordnungen gemäß § 1 ist an bestimmte Formen nicht gebunden; insbesondere genügt eine Verkündung durch den Rundfunk oder in sonst ortsüblicher Weise.

§ 4

Die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für die Zeit der Schließung von Geschäften bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft. Der Senat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Boeck Batzer Dr. Hoppenrath

Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

98

# Verordnung
## zur Aufhebung der zweiten Verordnung über den Handel in Registermark vom 27. Oktober 1933 (G. Bl. S. 513)
### Vom 1. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 Ges. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die zweite Verordnung über den Handel in Registermark vom 27. Oktober 1933 (G. Bl. S. 513) sowie die Richtlinien über den Handel in Registermark vom 27. Oktober 1933 (G. Bl. S. 514) in Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1934 (G. Bl. S. 479) werden aufgehoben.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Boeck Batzer Dr. Hoppenrath

Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Neben den Strafen aus § 5 kann die Preisüberwachungsstelle Geschäfte sowie sonstige Gewerbebetriebe bis zur Dauer [illegible] wenn die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich erscheint, mit der verantwortlichen Führung des Betriebes einen Dritten beauftragen. Dieser hat gegenüber dem Verfügungsberechtigten die Stellung eines Beauftragten, ohne jedoch [illegible]

§ 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, [illegible] der Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Moeck Batzer Dr. Hoppenrath

Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

97

## Verordnung

betr. die vorübergehende Schließung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen.

Vom 1. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9, 65, 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus Anlaß der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens zu vermeiden, kann der Senat, soweit und solange er es für erforderlich hält, die vorübergehende Schließung oder beschränkte Offenhaltung von Ladengeschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen allgemein, für bestimmte Geschäftszweige oder in Einzelfällen anordnen.

Der Senat kann seine Befugnisse für den Polizeibezirk Groß-Danzig auf den Polizeipräsidenten, in den Landkreisen auf die Landräte übertragen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht für Betriebe, die zur Aufrechterhaltung der Ernährung der Bevölkerung notwendig sind, insbesondere für Lebensmittelgeschäfte und Gaststätten, für Apotheken, Bestattungsgeschäfte und Reisebüros.

§ 3

Der Erlaß von Anordnungen gemäß § 1 ist an bestimmte Formen nicht gebunden; insbesondere genügt eine Verkündung durch den Rundfunk oder in sonst ortsüblicher Weise.

§ 4

Die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für die Zeit der Schließung von Geschäften bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft. Der Senat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Danzig, den 1. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth v. Wnuck Moeck Batzer Dr. Hoppenrath

Dr. Kluck Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky